jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/17 86/08/0232

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz
63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

ASchG 1972 §8 Abs1;
ASchG 1972 §8 Abs4;
BSG 1977 §10 Abs1;
BSG EignungsV 1985;

Rechtssatz

Der Umfang der nach § 8 Abs 1 ASchG in Betracht kommenden Tätigkeiten wird nicht durch die in eine Verordnung nach § 8 Abs 1 Satz 3 ASchG aufgenommenen Tätigkeiten abschließend umschrieben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986080232.X04

Im RIS seit

27.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at